

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

ZVEH

Elektro · Energie · Digital



Bundes-Installateurausschuss Strom (BIA)

Überblick

Rechtliche Einordnung

Auszug § 13 Abs. 1 und 2 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung)

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. ...

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. ... Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. ...

Bundes-Installateurausschuss Strom

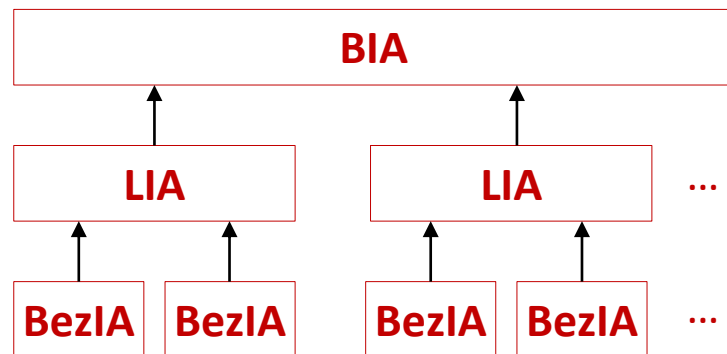
Aufgaben des BIA gemäß den Grundsätzen der Zusammenarbeit

- Regelung des Verfahrens zur Eintragung in das Installateurverzeichnis nach §13 Abs. 2 NAV
- Anpassung der Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ an sich ändernde Gegebenheiten
- Förderung des guten Einvernehmens zwischen Netzbetreibern und den eingetragenen Installationsunternehmen
- Erfahrungsaustausch aus der Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen
- Anwendung, Auslegung und Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit und Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen

Bundes-Installateurausschuss Strom

Zusammensetzung des BIA und Grundsatz

- BDEW und ZVEH bilden einen Bundes-Installateurausschuss für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen
- Vertreter werden von den Landes-Installateurausschüssen (LIA) benannt
- Paritätische Besetzung von Vertretern der Netzbetreiber und des Elektrohandwerks
- Eine einvernehmliche Meinungsbildung ist anzustreben



BIA Bundes-Installateurausschuss
LIA Landes-Installateurausschuss
BezIA Bezirks-Installateurausschuss

Bundes-Installateurausschuss Strom

Relevante Dokumente

- Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Verfahrensordnung Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz
- Empfehlungen von aktuellen Schulungsinhalten für Fortbildungsmaßnahmen gemäß Beschluss des Bundes-Installateurausschuss

